

BVGer D-1065/2009 vom 22. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1065_2009

FR: TAF D-1065/2009 du 22 janvier 2010

IT: TAF D-1065/2009 del 22 gennaio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung und eine solche wurde vom BFM denn auch nicht entzogen. Mangels Rechtsschutzinteresses ist demnach auf den Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Die Vorinstanz hielt zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids im Wesentlichen fest, die Angaben des Beschwerdeführers hätten sich hinsichtlich der Anzahl der Aufforderungen von J. _____ zum Geschlechtsverkehr, der Schilderung des Aktes der Vergewaltigung, der Umstände und des Zeitpunktes der Konfrontation mit den Angehörigen der K. _____, der Umstände seiner Flucht aus dem L. _____ sowie bezüglich der Kontaktaufnahme von J. _____ mit ihm als widersprüchlich erwiesen, weshalb erste Zweifel an der Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Ausführungen aufkommen würden. Weiter seien die Aussagen des Beschwerdeführers über seine Haft bei der M. _____ sowie im L. _____ - so hinsichtlich der Anzahl der Häftlinge und der Gründe deren Haft, eines typischen Haftalltags und der Haftbedingungen - nur allgemein ausgefallen. Aufgrund der Länge der beiden geltend gemachten Freiheitsentzüge müsste sich der Beschwerdeführer dazu aber weit überzeugender und lebensnaher äussern können. Die wenig detaillierten Aussagen würden mit Nachdruck aufzeigen, dass die diesbezüglichen Vorbringen nicht der Wahrheit entsprechen würden.

E. 3.2

In seiner Rechtsmitteleingabe rügt der Beschwerdeführer zunächst eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. So sei er bei seiner Flucht am 3. Juli 2007 angeschossen worden und habe eine Narbe davon getragen. Diesbezüglich habe er in der Schweiz auch operiert werden müssen. Dabei handle es sich um eine wesentliche Tatsache. Weiter habe das BFM in angefochtenen Entscheid nicht erwähnt, dass er dem Kommandanten mit einer Anzeige gedroht habe und den Vorfall seiner Frau erzählen werde. Mit der Unterlassung dieser wichtigen Tatsache könne nicht nachvollzogen werden, weshalb er am nächsten Tag von der K. _____ gesucht worden sei. In materieller Hinsicht sei festzuhalten, dass hinsichtlich der von ihm angegebenen Anzahl Aufforderungen zum Geschlechtsverkehr seitens J. _____ - entgegen der vorinstanzlichen Ansicht - aufgrund der Protokollstellen kein Widerspruch ersichtlich sei. Weiter werde ihm vorgeworfen, einmal dargelegt zu haben, J. _____ habe ihm die Hose heruntergezogen, und einmal ausgesagt zu haben, er habe die Hose selber ausgezogen. Es sei so gewesen, dass J. _____ ihm die Hose ausgezogen habe, und er könne sich nicht erklären, weshalb es diesbezüglich zu einem Widerspruch gekommen sei. Da er bei den Befragungen sehr nervös gewesen sei, habe er sich wohl nicht genau genug ausgedrückt. Es sei überdies sehr schwierig für ihn gewesen, über diese Vergewaltigung zu sprechen. Er habe anlässlich beider Befragungen angegeben, am 3. Juli 2007 vom Kommandanten missbraucht worden zu sein und dass am 4. Juli 2007 die Leute von der K. _____ gekommen seien, weshalb auch hier kein Widerspruch bestehe. Hinsichtlich der unterschiedlichen Anzahl Angehöriger der

K._____, welche gekommen seien, sei zu entgegnen, dass zwei Autos vorgefahren, jedoch nur zwei Personen ausgestiegen seien. Er sei unmittelbar darauf geflohen und habe nicht in die Autos hineingesehen. Bezüglich der Flucht aus dem L._____ sei anzuführen, dass er diese anlässlich der direkten Bundesanhörung genau geschildert habe, jedoch bei der Erstanhörung wohl etwas vage protokolliert worden sei, es sei sein eigener Geburtsschein beim Wächter hinterlegt worden. Es habe sich jedoch nicht um den Geburtsschein seiner Person, sondern um einen anderen Geburtsschein gehandelt, der dort für ihn hinterlegt worden sei. Es handle sich daher ebenfalls um keinen Widerspruch in seinen Aussagen. Weiter belege der Umstand, dass er anlässlich der direkten Bundesanhörung ein Detail (er sei vom Vorsteher des L._____ aufgesucht und nach dem Namen seines Onkels gefragt worden), das er bei der Kurzbefragung vorgebracht habe, nicht erwähnt habe, noch lange nicht, dass das betreffende Sachverhaltselement nicht passiert sei; es handle sich diesbezüglich um eine blosser Nebensächlichkeits, weshalb die Herleitung eines Widerspruchs als pure Spitzfindigkeit zu werten sei. Ferner seien seine Angaben zur jeweiligen Haft bei der M._____ und im L._____ genügend detailliert ausgefallen, um von der Glaubhaftigkeit derselben ausgehen zu können. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass er seine Vorbringen sehr detailliert geschildert habe und die vom BFM aufgeführten Widersprüche habe entkräften können. Offensichtlich sei das Protokoll der Befragung im Empfangszentrum nicht sehr genau ausgefallen. Auch sei seine persönliche Betroffenheit aus den Protokollen zu ersehen. Er leide bis jetzt psychisch unter dem sexuellen Übergriff. In der Schweiz sei er überdies wegen der am 4. Juli 2007 erlittenen Schussverletzung operiert worden. Die lange Haft, der sexuelle Übergriff sowie die Schussverletzung würden massive Eingriffe in seine körperliche und psychische Integrität darstellen und direkt von einem staatlichen Beamten ausgehen. Die Flüchtlingseigenschaft sei daher in seinem Fall gegeben.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung vom 4. März 2009 hielt die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest und fügte ergänzend hinzu, dass der Beschwerdeführer mit seiner Rechtsmitteleingabe drei Formulare des ORS (Service médicale et de transport) des F._____ vom 18. und 28. Januar 2008, eine Visitenkarte von N._____ sowie eine handschriftliche Diagnose eingereicht habe. Der Beschwerdeführer habe dazu ausgeführt, in O._____ in medizinischer Behandlung gewesen zu sein. Diese Behandlung sowie die drei eingereichten Beweismittel würden gemäss seiner Darstellung beweisen, dass er am 3. Juli 2007 in der Elfenbeinküste bei der Flucht angeschossen worden sei. Ferner habe der Beschwerdeführer drei Skizzen ins Recht gelegt. Die erste beziehe sich auf die Situation, als er von den Leuten der K._____ festgenommen worden sei. Die zweite und dritte Skizze würden Pläne der Haftanstalten darstellen, in denen er festgehalten worden sei. Mit diesen zusätzlichen Angaben sei nach seiner Auffassung glaubhaft erstellt, dass seine Vorbringen der Wahrheit entsprächen. Diese Einwände würden jedoch vom BFM nicht geteilt: So sei den Kernvorbringen des Beschwerdeführers die Glaubhaftigkeit abgesprochen worden, weil diese widersprüchlich und wenig detailliert dargelegt worden seien. Diese Ungereimtheiten seien in der Beschwerdeschrift nicht plausibel aufgelöst worden, so dass die behauptete Haft in den beiden Haftanstalten nach wie vor nicht glaubhaft nachgewiesen sei. Im Weiteren decke sich die Beschreibung des Beschwerdeführers betreffend das L._____ auch nicht mit öffentlich zugänglichen Quellen über das Aussehen, die Grösse dieser Haftanstalt, die Sicherheitsvorkehrungen, die Anzahl der dort insgesamt inhaftierten Personen sowie die Unterbringung von männlichen, weiblichen, volljährigen und

minderjährigen Personen. Die diesbezüglich eingereichten drei Skizzen würden daher nicht mehr Auskünfte geben, als die Aussagen des Beschwerdeführers bei seinen Asylbefragungen, welche mit den bereits genannten Ungereimtheiten behaftet seien. Den eingereichten Unterlagen zu den gesundheitlichen Beschwerden könne entnommen werden, dass beim Beschwerdeführer (Darlegung der gesundheitlichen Beschwerden und der Therapie). Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge, welche offenbar zur ärztlichen Diagnose geführt hätten, wäre diese Schussverletzung somit zirka im Januar 2007 entstanden. Der Beschwerdeführer habe diese indessen auf den 3. oder 4. Juli 2007 datiert. Zudem gehe auch aus den anderen Unterlagen nicht objektiv nachweislich hervor, dass der geltend gemachte medizinische Befund - (Darlegung Befund) - seine Ursache in der behaupteten Schussverletzung vom 3. oder 4. Juli 2007 habe. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen eines Beschwerdeführers sei ohnehin eine Rechtsfrage, deren Beantwortung - wie im Übrigen auch die Beweiswürdigung - Aufgabe der Asylbehörden und nicht eines Arztes im Rahmen einer Diagnose sei. Diese Dokumente vermöchten daher die Asylvorbringen des Beschwerdeführers in keinem neuen Lichte, mitunter glaubhaft, erscheinen zu lassen.

E. 3.4

In seiner Replik vom 19. März 2009 brachte der Beschwerdeführer vor, angesichts der in der Vernehmlassung geäusserten Vorbringen frage er sich, ob die Vorinstanz seine Beschwerde überhaupt gelesen habe. Darin sei gezeigt worden, dass seine Aussagen in den beiden Befragungen übereinstimmen würden. Er habe auch die Lebensbedingungen bei der M. _____ und im L. _____ detailliert beschrieben, wie er es erlebt habe. Natürlich könne er nicht sagen, was darüber im Internet stehe, sondern lediglich wiederholen, was er persönlich gesehen habe. Bezüglich des Einwandes, wonach er nicht habe sagen können, aus welchem Grund die anderen Häftlinge inhaftiert gewesen seien, müsse man sich die Stimmung innerhalb des Gefängnisses vorstellen: Aus Angst und aufgrund fehlender Solidarisierung mit den Mitinsassen spreche niemand mit den anderen über seine genauen Gründe für den Gefängnisaufenthalt. Soweit das BFM angebe, dass die Schussverletzung nicht als Grund für den Darmverschluss angesehen werden könne, sei entgegenzuhalten, dass diesbezüglich ein Arzt Auskunft geben müsse. Unbestritten bleibe jedoch die Schusswunde, die ein stichhaltiges Indiz beziehungsweise einen Beweis für die geltend gemachte Verfolgung darstelle. Das BFM solle sich nicht nur auf den Darmverschluss konzentrieren, sondern auch die Schusswunde in seine Betrachtungen mit einbeziehen. Sodann sei zu bemerken, dass er einen sexuellen Missbrauch erlebt habe. Aus der Forschung mit traumatisierten Personen sei bekannt, dass es für die Opfer schwierig sei, über solche Erlebnisse zu sprechen. Die urteilende Instanz werde daher ersucht, diesen Umstand zu berücksichtigen.

E. 4.1

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes geltend macht, ist Folgendes zu bemerken: Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen

(beispielsweise durch die Einholung eines Gutachtens). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 Abs. 1 AsylG). In Berücksichtigung dieser Umstände ist die Vorinstanz aufgrund der Parteiauskünfte (vgl. Art. 12 Bst. b VwVG) und der vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel zu Recht davon ausgegangen, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt gelten könne und keine weiteren Beweismassnahmen zu ergreifen seien. So gilt ein Sachverhalt erst dann als unvollständig festgestellt, wenn in der Begründung des Entscheides ein rechtswesentlicher Sachumstand übergangen, bzw. überhaupt nicht beachtet wird (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 286). In der angefochtenen BFM-Verfügung wird hingegen auf Seite 2 unmissverständlich auf die vom Beschwerdeführer im Rahmen der Befragungen erwähnte Schussverletzung anlässlich seiner versuchten Flucht Bezug genommen. Zudem wird aus den Erwägungen ersichtlich, dass die Vorinstanz den Grund der Suche als solchen durch Angehörige der K. _____ nicht in Frage stellte. Dadurch ist das Bundesamt seiner Pflicht zur Sachverhaltsermittlung durchaus nachgekommen. Die Vorinstanz ist offenbar nach Würdigung der aktenkundigen Parteivorbringen und der Beweismittel zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangt, was jedenfalls weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes darstellt. Soweit der Beschwerdeführer überdies rügt, dass Widersprüche durch die Gewährung eines korrekten rechtlichen Gehörs hätten beseitigt werden können, ist festzuhalten, dass sich diesbezüglich aus Art. 30 Abs. 1 VwVG kein Anspruch eines Asylgesuchstellers ergibt, zu seinen eigenen, im Verlauf des Asylverfahrens deponierten Aussagen vor Erlass einer entsprechenden Verfügung Stellung zu nehmen. Wohl kann es im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes geboten erscheinen, einen Asylgesuchsteller - namentlich zur allfälligen Klärung aufgetretener Ungereimtheiten oder Widersprüche - mit seinen eigenen früheren Aussagen zu konfrontieren und ihm diesbezüglich die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994, Nr. 13). Der Anspruch auf vorgängige Anhörung, wie Art. 30 Abs. 1 VwVG den Anspruch auf rechtliches Gehör konkretisiert, wird indessen im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen selber wahrgenommen. Indem ein Asylgesuchsteller im Rahmen der Anhörung seine Asylgründe darlegt, nimmt er an den entsprechenden Beweiserhebungen unmittelbar teil. Damit stellt die Anhörung eines Asylgesuchstellers zu seinen Asylgründen selber einen Teil der Gewährung des rechtlichen Gehörs dar, und ein weiterer Anspruch, zum Beweisergebnis der Anhörung Stellung zu nehmen, besteht nicht. Wann und wie weit der Asylgesuchsteller mit Widersprüchen oder Tatsachenwidrigkeiten in den eigenen Aussagen zu konfrontieren ist, ist somit nicht eine Frage eines verfahrensrechtlichen Anspruches des Beschwerdeführers, sondern der Pflicht der Behörde zur Feststellung des vollständigen Sachverhaltes. Ob die Behörde dem genannten Grundsatz in genügendem Masse nachgekommen ist, ist daher von der Rechtsmittelinstanz im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Sachverhaltsermittlungen zu beurteilen. Vorliegend ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer anlässlich der direkten Anhörung wiederholt abweichende Angaben zur Erstbefragung vorgehalten wurden (vgl. A14/18, S. 7 ff.), und daher auch diesbezüglich keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vorliegt. Eine solche würde überdies auch dann nicht vorliegen, wenn dem Beschwerdeführer die

abweichenden Aussagen bei der späteren Befragung nicht vorgehalten worden wären, da er nach Erlass der angefochtenen Verfügung vom BFM vollständige Akteneinsicht und im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Gelegenheit erhielt, zu den festgestellten Ungereimtheiten umfassend Stellung zu nehmen, zumal die Rechtsmittelinstanz vollständige Überprüfungsbefugnis besitzt.

E. 4.2

In materieller Hinsicht bringt der Beschwerdeführer zunächst vor, hinsichtlich der von ihm angeführten Anzahl Aufforderungen zum Geschlechtsverkehr seitens J. _____ liege kein Widerspruch vor, was aus den jeweiligen Protokollstellen ersichtlich sei. Diesem Einwand des Beschwerdeführers ist vorliegend beizupflichten. So wird aus seiner freien Schilderung anlässlich der Befragung im Empfangszentrum - auch ohne Angabe von genauen Daten - aus dem Kontext ersichtlich, dass er von J. _____ unter zwei Malen zum Geschlechtsverkehr aufgefordert wurde (vgl. A1/10, S. 5), weshalb sich der diesbezügliche Einwand der Vorinstanz in diesem Punkt nicht aufrecht erhalten lässt. Den oben in E. 2.2 genannten Anforderungen an die Glaubhaftigkeit der Darlegung eines asylbegründenden Sachverhalts vermögen die Schilderungen des Beschwerdeführers in Abwägung sämtlicher Aspekte jedoch trotzdem nicht zu genügen, weil die nachfolgend aufgeführten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen vorliegend gewichtiger erscheinen als die Gründe, die für die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung sprechen könnten. So brachte der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene im Weiteren vor, J. _____ habe ihm die Hose ausgezogen und er könne sich nicht erklären, weshalb es diesbezüglich zu einem Widerspruch gekommen sei. Da er bei den Befragungen sehr nervös gewesen sei, habe er sich wohl nicht genau genug ausgedrückt. Dieser Einwand vermag jedoch nicht überzeugen. So ist dem Protokollwortlaut der Erstbefragung zu entnehmen, dass - da der Beschwerdeführer vor Angst gezittert habe - J. _____ selber die Hosen des Beschwerdeführers heruntergezogen haben soll (vgl. A1/10, S. 5). Der Beschwerdeführer bestätigte denn auch am Schluss der Befragung im Empfangszentrum mit seiner Unterschrift und nach Rückübersetzung, dass er den Übersetzer sehr gut verstanden habe und seine Angaben korrekt seien und der Wahrheit entsprechen würden, weshalb er sich bei seinen dortigen Aussagen behaften lassen muss. Dies auch deshalb, weil keine Hinweise bestehen, dass er sich anlässlich der Erstbefragung nicht genau genug oder aus Scham überhaupt nicht oder unzureichend hätte ausdrücken können und überdies während der Erstbefragung ausschliesslich Männer zugegen waren. Auch wenn die Darstellung der angeführten Vergewaltigung relativ knapp ausfiel, schilderte der Beschwerdeführer doch von sich aus im Rahmen der freien Erzählung ein paar Details dieses Vorfalls, weshalb mit Fug erwartet werden dürfte, dass diese Details im weiteren Verlauf des Verfahrens übereinstimmend vorgebracht werden. In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass anlässlich der direkten Anhörung vor der Schilderung sensibler Details zur angeführten Vergewaltigung die einzige im Raum anwesende weibliche Person hinausgeschickt wurde und erst im späteren Verlauf wieder an der Anhörung teilnahm (vgl. A14/18, S. 6 f.). Durch dieses Vorgehen wurden denn auch die in Art. 6 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) genannten Voraussetzungen durch das BFM befolgt (vgl. auch EMARK 2003 Nr. 2 E. 5c S. 19). Ferner lässt sich der Einwand des Beschwerdeführers, er habe anlässlich beider Befragungen angegeben, am 3. Juli 2007 vom Kommandanten missbraucht und am folgenden Tag von Angehörigen der K. _____ aufgesucht worden zu sein, angesichts der diesbezüglich uneinheitlich ausgefallenen Protokollstellen nicht bestätigen. So ist dem

Protokoll der Kurzbefragung zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer auf explizite Nachfrage nach dem Datum der Verhaftung und dem sexuellen Missbrauch jeweils den 3. Juli 2007 anführte (vgl. A1/10, S. 5 f.). Im Widerspruch dazu gab er im weiteren Verlauf der Kurzbefragung an, die Leute der K. _____ seien am Folgetag nach dem Vorfall mit J. _____ erschienen und hätten sich zunächst an ihn gewendet, worauf er die Flucht ergriffen habe. Zudem führte er anlässlich der direkten Anhörung an, die Angehörigen der K. _____ hätten sich bei einer anderen Person nach ihm erkundigt (vgl. A14/18, S. 8). Diesen Widerspruch muss sich der Beschwerdeführer - angesichts obiger Ausführungen zur Verwertbarkeit der im Empfangszentrum gemachten Aussagen - ebenfalls entgegenhalten lassen, und lässt sich nicht mit einer anders gearteten oder fehlerhaften Übersetzung anlässlich der Kurzbefragung - wie dies der Beschwerdeführer vorbringt - plausibel auflösen. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, hinsichtlich der unterschiedlichen Anzahl Angehöriger der K. _____, welche gekommen seien, sei zu entgegnen, dass zwei Autos vorgefahren, jedoch nur zwei Personen ausgestiegen seien, er kurzum geflohen sei und nicht in die Autos hineingesehen habe, ist zu entgegnen, dass - würde dieser Argumentation gefolgt - der Beschwerdeführer weder anlässlich der Kurzbefragung noch anlässlich der direkten Anhörung eine genaue Anzahl von K. _____-Angehörigen hätte benennen können, wenn er nicht in deren Wagen hineingesehen hätte. Da die diesbezüglichen Schilderungen unterschiedlich ausfielen, muss sich der Beschwerdeführer auch in diesem Punkt widersprüchliches Aussageverhalten entgegenhalten lassen. Der Beschwerdeführer wendet ferner bezüglich der Flucht aus dem L. _____ ein, er habe diese anlässlich der direkten Bundesanhörung genau geschildert. Jedoch sei sie bei der Erstanhörung wohl etwas vage protokolliert worden, da gemäss dortigem Protokollwortlaut sein eigener Geburtsschein beim Wächter hinterlegt worden sei. Es habe sich jedoch nicht um den Geburtsschein seiner Person, sondern um einen anderen Geburtsschein gehandelt, der dort für ihn hinterlegt worden sei. Es handle sich daher ebenfalls um keinen Widerspruch in seinen Aussagen. Dieser Einwand ist jedoch angesichts des diesbezüglich klaren Protokollwortlautes als nicht stichhaltig zu erachten. So wurde dem Beschwerdeführer auch bei der Erstbefragung die Möglichkeit eingeräumt, den genauen Hergang seiner Flucht aus dem L. _____ zu schildern, und die entsprechenden Protokollstellen enthalten in diesem Zusammenhang entgegen der in der Beschwerdeschrift enthaltenen Auffassung keinerlei vagen Ausführungen (vgl. A1/10, S. 5 unten). Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, der Umstand der Nichterwähnung eines - bei der Kurzbefragung vorgebrachten - Sachverhaltsdetails anlässlich der direkten Bundesanhörung (er sei vom Vorsteher des L. _____ aufgesucht und nach dem Namen seines Onkels gefragt worden) belege nicht, dass das betreffende Sachverhaltselement nicht geschehen sei; es handle sich diesbezüglich um eine blosser Nebensächlichkeit, weshalb die Herleitung eines Widerspruchs als pure Spitzfindigkeit zu werten sei. Dieser Ansicht kann in casu nicht gefolgt werden, zumal aus den Schilderungen des Beschwerdeführers anlässlich der Kurzbefragung ersichtlich wird, dass sich der Vorsteher des L. _____ vor der Hinterlegung des Identitätsdokuments beim Beschwerdeführer über dessen Onkel erkundigte und die Identität der an ihn gelangten Verwandten des Beschwerdeführers sowie die Kenntnisse des Beschwerdeführers über dieselben verifizierte, um sich so zu vergewissern, dass letztlich nicht einer falschen Person die Flucht ermöglicht würde. Die Nichterwähnung dieses demnach nicht als Nebensächlichkeit zu bezeichnenden Sachverhaltselements ist daher in der Tat als Widerspruch zu qualifizieren. Ferner vermag der Hinweis in der Rechtsmitteleingabe, wonach die Angaben des Beschwerdeführers zur jeweiligen Haft bei der M. _____ und im

L._____ genügend detailliert ausgefallen seien, um von der Glaubhaftigkeit derselben ausgehen zu können, nicht zu überzeugen. So lässt sich diese Einschätzung durch die fraglichen Protokollstellen nicht erhärten, lassen diese doch effektiv teilweise jeglichen persönlichen Bezug zu tatsächlichen Begebenheiten und Realkennzeichen (so insbesondere Detailreichtum der Schilderung, freies assoziatives Erzählen, Interaktionsschilderung sowie inhaltliche Besonderheiten) vermissen und könnten in der geschilderten Art von jedermann, somit auch von Personen, welche noch nie inhaftiert gewesen sind, problemlos nacherzählt werden. Ausserdem sind die Ausführungen des Beschwerdeführers zum L._____ und den dortigen Verhältnissen teilweise als tatsachenwidrig zu qualifizieren. An dieser Einschätzung vermögen auch die von ihm eingereichten Skizzen nichts zu ändern, welche in der Tat nicht mehr Inhalt vermitteln, als vom Beschwerdeführer bereits dargelegt wurde. Die Schilderungen sind insgesamt als unglaubhaft zu qualifizieren. Weiter hat die Vorinstanz hinsichtlich der eingereichten medizinischen Unterlagen zu Recht und mit zutreffender Begründung festgehalten, aus diesen Unterlagen gehe nicht hervor, dass der geltend gemachte medizinische Befund auf die vom Beschwerdeführer angeführte Schussverletzung vom 3. respektive 4. Juli 2007 zurückgeführt werden kann. Zudem ist gemäss dem Bericht des P._____ (vgl. A21/6) - der wesentliche Inhalt dieses Berichts ist in der vorinstanzlichen Vernehmlassung enthalten und der Beschwerdeführer konnte im Rahmen der Replik dazu Stellung nehmen - der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers ein Jahr nach dem Erleiden einer Schussverletzung (...) zu ersehen. Daraus ist zu folgern, dass diese Schussverletzung zirka im Januar 2007 entstanden sein müsste, was aber mit den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Es ist daher vorliegend aufgrund seiner als unglaubhaft zu qualifizierenden Aussagen sowie in Berücksichtigung der medizinischen Unterlagen zu folgern, dass die beim Beschwerdeführer festgestellte Narbe, welche gemäss dessen Angaben auf eine in der Heimat erlittene Schussverletzung zurückzuführen sei, auf einer anderen Ursache, als von ihm im Asylverfahren geschildert, beruht respektive sich der Beschwerdeführer die Verletzung, sollte es sich bei der festgestellten Narbe tatsächlich um eine Folge einer Schussverletzung handeln, in einem anderen, nicht flüchtlingsrechtlich relevanten Zusammenhang zugezogen haben muss. Insgesamt vermögen auch die medizinischen Unterlagen die Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer angeführten Asylvorbringen nicht in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E. 4.3

Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat daher das Asylbegehren zu Recht abgelehnt, weshalb es sich erübrigt, auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe und die weiteren Beweismittel näher einzugehen, da sie an obiger Erkenntnis nichts zu ändern vermögen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu

Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist im Urteil D-4477/2006 vom 28. Januar 2008 aufgrund einer umfassenden Beurteilung der aktuellen Situation in der Elfenbeinküste zum Schluss gekommen, dass dort keine Kriegs- oder Bürgerkriegssituation und auch keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche, so dass eine Rückführung dorthin als nicht generell unzumutbar betrachtet werden müsse. Zusammenfassend wurde im erwähnten Entscheid festgehalten, dass die Rückkehr nach Abidjan in der Regel für alleinstehende, gesunde und junge Männer, wenn sie bereits vor ihrer Ausreise dort gelebt haben oder aber dort über ein familiäres Netz verfügen, als zumutbar zu erachten sei. Diese Einschätzung wurde im zur Publikation vorgesehenen Urteil BVGE E-5316/2006 vom 24. November 2009 bestätigt und gestützt auf eine aktualisierte Lageanalyse die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges von Personen, die aus anderen Regionen der Elfenbeinküste stammen, beurteilt.

E. 6.4.2

Der alleinstehende und junge Beschwerdeführer lebte vor seiner Ausreise aus der Elfenbeinküste seit seiner Kindheit in der Gemeinde Q._____ in B._____, wo er auch die Schule besuchte und über ein familiäres Beziehungsnetz (...) verfügt. Daher kann die in E. 6.4.1 erwähnte, sich auf Abidjan beziehende Rechtsprechung auch auf den Beschwerdeführer angewendet werden, zumal aufgrund der Akten auch keine körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes beim Beschwerdeführer auszumachen sind. So ist den eingereichten Unterlagen, soweit sie die körperlichen Beschwerden betreffen, zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach der medizinischen Behandlung im Januar 2008 das Spital offenbar wieder in gutem Allgemeinzustand verlassen konnte. Hinsichtlich der angeführten psychischen Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass die Umstände, die ursächlich für diese Beeinträchtigungen gewesen sein sollen, vorliegend nicht glaubhaft gemacht werden konnten. Zudem gab der Beschwerdeführer, der in der Lage war, Beweismittel zu seinen physischen Beschwerden beziehungsweise seine Operationen einzureichen, keine Belege für allfällige psychische Schwierigkeiten zu den Akten. Es stehen daher einer Rückkehr auch keine gesundheitlichen Gründe entgegen, weshalb der Wegweisungsvollzug insgesamt als zumutbar zu erachten ist.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem

Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vollumfänglich unterlegen ist, wären ihm grundsätzlich die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und diese auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer ersuchte jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird die Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mittellos ist. Zudem erschien sein Begehren im Vollzugspunkt im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung als nicht aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist demnach gutzuheissen und es sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.